

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 205/08 B

L 10 R 109/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 RI 373/01 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.4.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 24.6.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Der Kläger entnimmt dem angefochtenen Urteil folgenden Rechtssatz:
"Die Bewertung der Erwerbsfähigkeit des Klägers erfolgt mithin nicht anhand der von ihm in den O. Werkstätten verrichteten Tätigkeit. Auch in Ansehung der Rechtsprechung des BSG (*vgl Urteil vom 24.04.1996, Az: 5 RJ 56/95, SozR 3-2600 § 44 Nr 6*) sieht der Senat deshalb keine Veranlassung die Qualität der Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen weiter aufzuklären. Davon abgesehen könnte der streitige Rentenanspruch auf der Grundlage der Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen auch nicht begründet werden."
- 6 Dem stellt er aus dem genannten Urteil des BSG vom 24.4.1996 folgenden Rechtssatz gegenüber:
"Die Tatsache, dass ein Behinderter in einer Werkstatt für Behinderte tätig ist, bedeutet für sich allein noch nicht, dass er erwerbsunfähig ist. Bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit eines



Behinderten ist nicht die Wertigkeit der verrichteten Tätigkeiten für die Werkstatt, sondern die wirtschaftliche Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu nehmen."

- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob es sich bei der Wiedergabe der Wendungen des LSG aus dem angefochtenen Urteil um einen abstrakten Rechtssatz handelt. Zweifel bestehen insbesondere deshalb, weil die Formulierungen des LSG auf den individuellen Rechtsanspruch und die konkrete Situation des Klägers abstellen. Jedenfalls wird keine Divergenz der gegenübergestellten Rechtssätze erkennbar. Vielmehr geht das LSG nach der wiedergegebenen Formulierung in Übereinstimmung mit der zitierten BSG-Entscheidung davon aus, dass die Tatsache, dass der Kläger in einer Werkstatt für Behinderte arbeitet, für sich allein noch nicht zur Folge hat, dass er erwerbsunfähig ist.
- 8 Eine Abweichung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die angefochtene Entscheidung der Rechtsprechung des BSG folgen will, sondern erst, wenn das LSG deren Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Dies muss in der Beschwerdebegründung im Einzelnen dargelegt werden. Eine solche Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen hat der Kläger hinsichtlich der von ihm behaupteten Divergenz jedoch nicht aufgezeigt. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Kläger nach dem von der Beschwerdebegründung geschilderten Sachverhalt erst im Monat der Stellung des Antrags auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in den vom LSG angesprochenen O. Werkstätten tätig geworden ist. Wieso es dann auf der Grundlage der herangezogenen BSG-Rechtsprechung auf die Verwertbarkeit der dort verrichteten Arbeiten ankommen könnte, legt der Kläger nicht dar. Er rügt im Kern seines Vorbringens lediglich die konkrete Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung bzw der Vorwurf einer - vermeintlich - fehlerhaften Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht aber rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 9 Sofern der Kläger mit seinem Vorbringen unter Bezugnahme auf die zitierte BSG-Entscheidung eine unzureichende Sachaufklärung des LSG rügt und meint, es hätte Beweis erhoben werden müssen, ob er nach der Eigenart und dem Umfang seiner Tätigkeit in der Werkstatt für Behinderte in dem Zeitraum von 1994 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erwerbsfähig oder erwerbsunfähig gewesen sei, ist sein Vortrag nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen, denn auf die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann eine Revisionszulassung nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der Kläger einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat, trägt er nicht vor. Im Übrigen kann die Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verstoß des LSG gegen seine Sachaufklärungspflicht in eine Divergenzrüge gekleidet wird.



- 10 2. Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Der Kläger meint, es sei "grundsätzlich zu entscheiden und zu klären", ob nach den allgemeinen für nicht behinderte Versicherte geltenden Maßstäben die Tätigkeit in der Werkstatt für Behinderte nach Eigenart und Umfang zu beurteilen sei und sich danach - auch nach der Rechtsreform 2001 - beurteile, ob eine Erwerbsminderung oder eine Erwerbsfähigkeit vorliege. Es sei damit grundsätzlich zu klären, ob dieser für § 44 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) alte Fassung aufgestellte Grundsatz weiter bestehe oder ob dieser auf Grund der Gesetzesänderung aufgehoben worden sei.
- 12 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit abstrakte Rechtsfragen iS der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlen jegliche Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen. Der Kläger unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob sich die gestellten Rechtsfragen nicht bereits anhand des anzuwendenden Rechts oder aber aufgrund bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten. Er behauptet noch nicht einmal, dass höchstrichterliche Rechtsprechung insoweit nicht vorliegt.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)